

## **Satzung des Musikvereins Mackenbach 1883 e.V.**

### **Präambel**

Soweit in der Satzung Funktions-, Tätigkeits- oder sonstige Bezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text einzufügen. Eine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

### **§ 1 – Name, Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Musikverein Mackenbach 1883 e.V.“(nachfolgend MVM genannt). Er hat seinen Sitz in Mackenbach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Kaiserslautern unter der Vereinsnummer VR 1491 eingetragen.

### **§ 2 – Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Musikkunst und der Musikkultur, die Erhaltung und Pflege der Volksmusik und die Förderung der Jugendarbeit im musikalischen Bereich. Der MVM verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. der Abgabenordnung.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nichts zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft**

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Die Mitgliedschaft entsteht durch Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag ablehnen. Die Gründe sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen Beschwerde einlegen. Hierüber entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

- (3) Kommt ein Mitglied seiner Beitragszahlung nicht nach, kann er auf Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden.
- (4) Ein Mitglied kann darüber hinaus aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 5 - Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied hat grundsätzlich einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist per Lastschriftermächtigung zu leisten. Entsprechende Regelungen sind im Aufnahmeantrag zu treffen.

### **§ 6 – Vorstand und Kassenprüfer**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  1. Ersten Vorsitzenden,
  2. Zweiten Vorsitzenden,
  3. Schriftführer,
  4. Kassenwart,
  5. Dirigenten ( bei mehreren Dirigenten ist eine verantwortliche Reihenfolge festzulegen)  
und
  6. Beisitzern
- (2) Der Verein wird gemäß § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Der Verein hat zwei Kassenprüfer, die durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

### **§ 7- Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom dem Vorstand verlangt wird.

### **§ 8 - Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Bekanntmachung im Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Weilerbach eingeladen. Dabei ist die vom Vorstand

festgesetzte Tagesordnung bekanntzumachen. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

### **§ 9 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.  
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmungen erfolgen schriftlich, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt.

### **§ 10 - Niederschrift über die Mitgliederversammlung**

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der neben Zeit und Ort der Versammlung, der Wortlaut der Beschlüsse und die Beschlussergebnisse festzuhalten sind.
- (2) Die Niederschrift wird vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

### **§ 11 - Dirigenten**

Der Dirigent leitet die Proben und musikalischen Auftritte des Vereins. Er entscheidet über die Literaturoauswahl. Er gibt über die Leistungsfähigkeit des Orchesters und die dazu notwendigen Instrumente und Noten Bericht, soweit niemand anders hierfür bestimmt ist.

Der Dirigent befindet weiterhin über die Jugendarbeit im Verein und entscheidet über die Mitwirkung der Musiker im aktiven Orchester. Er trägt weiterhin die Verantwortung für das Orchester während den Auftritten und hat das Recht ungebührliches Verhalten von Orchestermitgliedern durch entsprechende Maßnahmen zu ahnden. Bei mehreren Dirigenten stimmen sich diese intern ab.

### **§ 12 - Sorgfaltspflichten**

- (1) Jedes aktive Mitglied des Vereins hat die Pflicht die ihm vom Verein anvertrauten Noten, Zubehör und Uniform mit größter Sorgfalt zu behandeln und zu pflegen.
- (2) Das gleiche gilt für vereinseigene Instrumente, die mittels Vertrag anvertraut werden können.

- (3) Etwaige Schäden die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstehen sind dem Verein zu ersetzen.
- (4) Sofern im Einzelfall, etwa bei der Instrumentenausleihe vertragliche Bestimmungen gelten, finden diese Anwendung.

### **§ 13 - Kassenwart**

Der Kassenwart des Vereins ist verantwortlich für die Führung der Kassenbücher, die Abrechnung der Mitgliederbeträge und sonstigem Zahlungsverkehr des Vereins. Er führt auch das Inventarverzeichnis, sofern nicht hierfür ein weiteres Ausschussmitglied bestimmt wird und achtet auf das Vereinsvermögen. Er vollzieht Geldgeschäfte im Auftrag des ersten Vorsitzenden.

### **§ 14 – Schriftführer**

Der Schriftführer versieht den gesamten Schriftverkehr und ist verantwortlich für die Einhaltung wichtiger Termine, sofern im Einzelfall nicht anderes bestimmt wird.

### **§ 15 - Beisitzer**

Die Beisitzer nehmen an den Vorstandssitzungen teil und entscheiden mit durch Stimmabgabe bei den gestellten Anträgen. Sie sollen weiterhin den ersten Vorsitzenden in allen anfallenden Arbeiten unterstützen und können Aufgaben zugewiesen bekommen.

### **§ 16 - Abmeldepflicht**

Sofern Ausschussmitglieder an Sitzungen oder sonstigen Aktivitäten des Vereins nicht teilnehmen können, werden sie gebeten sich beim ersten Vorsitzenden abzumelden.

### **§ 17 - Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat seinen Vereinsbeitrag rechtzeitig zu leisten und soll die Ziele und Aufgaben des Vereins uneigennützig unterstützen.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Ehrenmitglied wird das Mitglied, das das 70. Lebensjahr erreicht hat und seit mindestens zwanzig Jahren dem Verein angehört. Es ist dann von den Vereinsbeiträgen befreit und kann an allen Veranstaltungen des Vereins kostenfrei teilnehmen.

### **§ 18 Probe- und Auftrittsbesuche**

Alle aktiven Mitglieder sollen an den festgesetzten Proben und Auftritten des Vereins teilnehmen. Sollte eine Teilnahme aus zwingenden Gründen nicht möglich sein ist der 1. Dirigent zu informieren.

### **§ 19 - Trauerfall**

Den verstorbenen Mitgliedern wird am Totensonntag durch Spielen eines Chorals in der Kirche gedacht.

### **§ 20 - Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mackenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.05.2015 beschlossen und ist in Kraft getreten.

Mackenbach, 13.05.2015

---

Michael Brehm, 1. Vorsitzender

---

Ralf Machenschalk, 2. Vorsitzender

# **Anlage 1 zur Satzung des Musikverein Mackenbach 1883 e.V.**

## **Datenschutzordnung**

### **Allgemeine Grundsätze**

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Konformität zum Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein wird insbesondere durch ein Datenschutzmanagementsystem gewährleistet.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO). Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Aufnahmeantrag bzw. Beitrittserklärung), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 **lit. b**) DS-GVO).

Für die Nutzung von personenbezogenen Daten sowie auch von Fotos im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Online-Medien (Vereinshomepage, Social Media Plattform des Vereins) wird bei Bedarf eine separate Einwilligung eingeholt.

### **Beitritt zum Verein**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Vor- und Zuname
- Geschlecht
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
- Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail)
- Geburtsdatum,
- Bankverbindung

Jedem Vereinsmitglied wird zudem eine vereinseigene Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

### **Austritt aus dem Verein**

Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

## Übermittlung von Daten bei der Mitgliedermeldung

Als Mitglied des Kreismusikverband Kaiserslautern e.V. ist der Verein verpflichtet, seine aktiven Mitglieder an den übergeordneten Kreisverband jeweils mit Stichtag 01.01. des Kalenderjahres zu melden. Die Datenweitergabe an den Kreisverband, einem Dachverband im Verhältnis zum Verein, stellt eine Datenübermittlung i.S.d. §3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BDSG dar.

Übermittelt werden dabei personenbezogene Daten nach dem Meldestandard des Kreisverbandes.

Dies sind insbesondere bei aktiven Mitglieder folgende Daten:

- Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht
- Ehrungsdaten (bisher erhaltene Ehrungen des Verbandes)
- Qualifikationen (z.B. D-Prüfungen)
- Instrument
- Datum Beitritt zur aktiven Mitgliedschaft
- Mitwirkung in Orchestergruppierungen des Vereins

Bei aktiven Mitgliedern mit besonderen Aufgaben bzw. Funktionen laut Vereinssatzung (Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder), werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein übermittelt.

Fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder werden nur statistisch, also ohne namentliche Meldung übermittelt.

Der Verein erklärt ausdrücklich bei Abgabe einer Mitgliedermeldung an den übergeordneten Kreisverband, dass die Daten ausschließlich für verbandsinterne Zwecke verwendet werden dürfen; eine Überlassung an Dritte ist untersagt bzw. bedarf der schriftlichen Einwilligung der Mitglieder des Vereins.

Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

## Sonstige Übermittlung von Daten an Dachverbände

Als Mitglied des Kreismusikverband Kaiserslautern e.V. kann der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten bei folgenden Anlässen an den Kreisverband übermitteln:

- Beantragung von **Ehrungen** nach der Ehrungsordnung des Kreisverbandes oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, Ehrungshistorie
- Anmeldung zu **Lehrgängen** des Kreisverbandes oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum
- Anmeldung zu **Fachtagungen** und **Veranstaltungen** des Kreisverbandes oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum

Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

## Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Verbandszeitschrift forte (DVO-Verlag) des BVBW über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Kreismusikverband Kaiserslautern e.V. von dem Widerspruch des Mitglieds.

### **Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder**

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in der **Vereinszeitschrift** bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen.

**Mitgliederverzeichnisse** werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung und/oder Geschäftsordnung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

### **Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde**

Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz steht der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz zur Verfügung.

Die Beschwerde kann online unter

<https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/online-services/beschwerdeformular/>

eingereicht werden.